

Presseinfo Februar 2024 – 2

Arbeitnehmer-Sparzulage nicht verschenken Fördergrenzen verdoppelt!

Seit dem 01.01.2024 wurden die Grenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage verdoppelt. „Damit können nun wesentlich mehr Steuerpflichtige von dem staatlichen Zuschuss der Arbeitnehmer-Sparzulage profitieren“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Bei der Arbeitnehmer-Sparzulage handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss zum privaten Vermögensaufbau von bis zu 123 Euro im Jahr. Er wird Arbeitnehmern gewährt, deren zu versteuerndes Einkommen im Veranlagungszeitraum 2024 nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 80.000 Euro im Jahr. Voraussetzung für den Erhalt der Arbeitnehmersparzulage ist, dass der Arbeitnehmer einen entsprechenden Sparvertrag abschließt und entweder von seinem Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält oder diese selbst von seinem Gehalt anlegt. „Viele Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern vermögenswirksamen Leistungen an. Arbeitnehmer sollten ihren Arbeitgeber direkt darauf ansprechen“, rät Nöll. Einen gesetzlichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber gibt es jedoch nicht. Gewährt der Arbeitgeber keine vermögenswirksamen Leistungen, können Arbeitnehmer den Zuschuss dennoch erhalten. Sie müssen die Zahlungen dann selbst von ihrem Gehalt leisten, wobei der Arbeitgeber die Zahlungen an den Anbieter überweisen muss. Für Sparverträge beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 20 Prozent des jährlich eingezahlten Betrags auf maximal 400 Euro, also 80 Euro im Jahr. Für Bausparverträge beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 9 Prozent auf maximal 470 Euro, also 43 Euro im Jahr. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge, wenn beide solche Verträge abschließen. In die Sparverträge können auch weitaus höhere Beträge eingezahlt werden, diese werden jedoch nicht mehr staatlich bezuschusst. Grundsätzlich können ein Sparvertrag und ein Bausparvertrag nebeneinander abgeschlossen und staatlich gefördert werden. „Die Beantragung der Arbeitnehmersparzulage erfolgt regelmäßig im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Sie ist steuer- und sozialversicherungsfrei“, erklärt Nöll. Die gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird nicht mit der Steuererstattung ausbezahlt, sondern vom Staat direkt in den Sparvertrag eingezahlt und zwar am Ende der Vertragslaufzeit. Diese beträgt je nach Vertragsart zwischen 6 oder 7 Jahren. Die Auszahlung der angesparten Beträge erfolgt erst nach Vertragsende.